[illegible] in der Mitte und [illegible]

[illegible] gehalt.

§ 80.

Die Salzhütte, wie [illegible] Theil

[illegible] einer Salzpfanne, ist [illegible]

[illegible] Fuß [illegible], [illegible] breit [illegible]

[illegible] lang und [illegible] Fuß hoch. Das Hauptgewölbe,

[illegible] wie die Mündung, ist [illegible] Fuß

hoch und [illegible] Fuß breit. Die Salzpfanne

ist [illegible] Fuß stark. Sie besteht, wie die Mündung, [illegible]

[illegible] Fuß stark. Das Gewölbe ist 10 Fuß

lang und die Mündung [illegible] Fuß lang,

[illegible] Fuß [illegible] Fuß breit. Die Pfanne

ist 8½ Fuß weit. Die selbige Salzhütte

[illegible] ist [illegible] Fuß stark. Die Hauptmauer

[illegible] ist [illegible] Fuß stark, und [illegible] Fuß

[illegible] Fuß stark. Die Hütte [illegible]

[illegible].

§ 81.

Die Mündung [illegible] ist [illegible]

[illegible] Fuß lang und [illegible] Fuß breit, damit

[illegible] und die Arbeiter [illegible] die Pfanne

[illegible] Fuß [illegible], [illegible]